

d) für den Bieter und für den Ersteher der Wert des erzielten Meistbotes.

(2) (aufgehoben BGBl. 519/1995)

### § 14.

Lässt sich die **Bemessungsgrundlage** nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen **ermitteln**, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:

- a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind, ..... 24.000 Euro,  
 b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind, ..... 10.000 Euro,  
 c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht ..... 1.000 Euro.

### Erhöhung der Entlohnung bei mehreren Personen

#### § 15.

Dem Rechtsanwalt gebührt eine **Erhöhung seiner Entlohnung**, wenn er in einer Rechtssache (§ 1) **mehrere Personen** vertritt oder mehreren Personen gegenübersteht. Die Erhöhung beträgt:

- a) wenn nur auf einer Seite zwei vom Rechtsanwalt vertretene oder ihm gegenüberstehende Personen vorhanden sind ..... 10 v. H.,  
 b) für jede weitere von ihm vertretene und für jede weitere ihm gegenüberstehende Person je ..... 5 v. H.,  
 jedoch nie mehr als insgesamt 50 v. H. der Verdienstsumme einschließlich des Einheitssatzes; Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen zählen hiebei nicht zur Verdienstsumme.

### Auslagen

#### § 16.

Die **Auslagen** für Gerichtsgebühren, Postentgelte und andere Auslagen, einschließlich der Umsatzsteuer, sind, soweit § 23 nicht anderes bestimmt, **gesondert zu vergüten**. Ebenso gesondert zu vergüten sind zusätzliche Auslagen, die einer Partei durch Beiziehung eines **Einvernehmensrechtsanwalts** nach § 5 Abs. 1 EIRAG entstehen, jedoch nicht mehr als 25 v. H. der Verdienstsumme einschließlich des Einheitssatzes; Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen zählen hiebei nicht zur Verdienstsumme.

### Besorgung mehrerer Geschäfte während einer Reise

#### § 17.

Bei **Besorgung mehrerer Geschäfte** während einer Reise sind die Reisekosten auf die einzelnen Geschäfte im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen zu verteilen.

### Kostenverzeichnisse

#### § 18.

Der Rechtsanwalt hat für die **Verfassung des Kostenverzeichnisses** oder der Honorarnote an die von ihm vertretene Partei keinen Anspruch auf Entlohnung.